

Liestal, 29. März 2022/ BKSD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2021/457
Motion	von Regina Werthmüller
Titel:	Promotionssystem der Sekundarschulen muss verbessert werden
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Die Promotions- bzw. Beförderungsbedingungen in der Sekundarstufe I sowie die Bedingungen für den Übertritt aus der Sekundarstufe I in die Berufsbildung oder in die weiterführenden Schulen sind in der Verordnung über die schulische Laufbahn (SGS 640.21) geregelt. Diese ist für die Sekundarschule seit dem Schuljahr 2016/17 aufsteigend in Kraft (§70 Abs. b). D.h. im Juli 2019 traten die ersten Sekundarschüler/innen gemäss den vorliegenden Bedingungen in die Sekundarstufe II über bzw. haben die aktuell gültigen Beförderungsbedingungen durchlaufen.

Um auf Grund der Erfahrungen der Schulpraxis die Verordnung über die schulische Laufbahn zu überprüfen bzw. zur Erkennung von Anpassungsbedarf, hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bereits Ende 2020 einen Prozess in Gang gesetzt. Entsprechende Gremien (Plattform Bildung, Fachgremium VO-Laufbahn), zusammengesetzt aus Vertretungen aller Anspruchsgruppen¹, haben sich mit dem Thema befass und erste Handlungsfelder sind priorisiert. Aus Rückmeldungen der Schulpraxis wurde unter anderem Anpassungsbedarf bei der Beförderungsbedingungen der Sekundarstufe I, auf welche die Motionärin den Fokus richtet, erkannt.

Die Einbindung der Anspruchsgruppen in den laufenden Überarbeitungsprozess gewährleistet, dass der durch die Schulpraxis erkannte Anpassungsbedarf mittels praktikablen Anpassungen umgesetzt wird. Da in den Gremien jeweils sämtliche Schulstufen vertreten sind, ist zudem sichergestellt, dass die Verordnung auch an den Übergängen der schulischen Laufbahn in sich stimmig und stringent angepasst werden kann.

Die von der Motionärin verlangte Verbesserung des Promotionssystems in der Sekundarschule ist erkannt und im Anpassungsprozess zur Verordnung über die schulische Laufbahn bereits aufgenommen. Die Bearbeitung der Thematik soll im Rahmen des bereits laufenden Prozesses erfolgen.

Da es sich um eine Anpassung auf Verordnungsebene handelt, liegt die Kompetenz einer Änderung beim Regierungsrat. Die Motion wird entsprechend als Postulat entgegengenommen, über das Ergebnis der Prüfung wird im Landrat berichtet.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

¹ (AKK) Amtliche Kantonalkonferenz, (LVB) Lehrerinnen- und Lehrerverein, (SLK) Schulleitungskonferenzen, (VSL) Schulleitungsverband, (SRPK) Schulratspräsidienkonferenz, BKSD mit Volksschulen, Berufsbildung, Mittelschulen, Generalsekretariat

